

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1931

90 (31.3.1931) Technische Rundschau



Die Ausrüstung des Verkehrsflugzeugs

Grundbedingung für einen zuverlässigen Luftverkehr ist neben der einwandfreien Maschine eine Instrumentenausrüstung, die allen Anforderungen an Zuverlässigkeit, Regelmäßigkeit und Unabhängigkeit von der Wetterlage genügt. Die im Verkehrsflugzeug eingebauten Instrumente lassen sich nun ihrem Zweck in drei Gruppen einteilen, und zwar solche, die der Flugüberwachung, der Triebwerküberwachung und für die Navigation dienende.

Zur Flugüberwachung dienen nun folgende Instrumente: Fahrtmesser, Längsneigungsmesser, Querneigungsmesser und Höhenmesser. Sämtliche Instrumente werden wegen ihrer Wichtigkeit meist in doppelter Ausführung eingebaut. Der Fahrtmesser ist meist ein Staudruckmesser mit Venturiventil, als Längsneigungsmesser kommen Flüssigkeits-Beiger oder Kreiselinstrumente in Frage. Bei den Querneigungsmessern teilt man ebenfalls Flüssigkeits- und Pendelbeiger, die jedoch nicht die Schräglage gegenüber dem Horizont, sondern nur Abweichungen von der dem Flugzustand entsprechenden fliegerisch richtigen Lage. Zur Messung der Querneigung gegenüber dem Horizont werden Kreiselinstrumente benutzt, bei denen der Kreis in einem Rahmen liegt und sich entweder nach allen Richtungen drehen kann oder nur um eine zu ihm senkrecht stehende Achse. Die Beigezeiger enthalten Kreisell, deren Bewegung nur eine eingeschränkte ist. Zur Höhenmessung wird jetzt allgemein der Aneroid-Höhenmesser verwendet, der vom barometrischen Luftdruck abhängt. An der Aufgabe der akustischen Höhenmessung für Flugzeuge (Echo-Lot) wird noch gearbeitet.

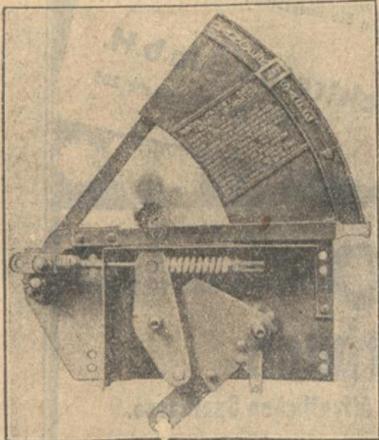
Die Triebwerküberwachung geschieht durch Instrumente, die die Drehzahl des Motors kontrollieren, die Vorratsmesser für den Treibstoff, Fernthermometer. Als Drehzahlmesser kommen neben den mit Nockenmechanismus oder nach dem Wirbelstromprinzip arbeitenden auch elektrische und neuerdings Luftdruckinstrumente in Frage. Die Vorratsmesser arbeiten fast ausschließlich nach dem pneumatischen System, bei denen ein Membran-Beiger-Instrument benutzt wird.

Für die Navigation sind Kompaß, Abstrichmesser, Peilfernrohr, Luftlog, Sextant und Borduhr neben einer eventuellen funktechnischen Einrichtung notwendig. Die normalen Flugzeugkompaße sind Flüssigkeitskompaße in den verschiedensten Ausführungen und Formen. Daneben finden Induktionskompaße Verwendung, die nach dem Dynamo-Prinzip im magnetischen Erdfeld arbeiten. In Polargebieten können diese jedoch keine Sonnenkompaße, und man legt an ihre Stelle Sonnenkompaße. Die Abstrichmesser dienen zur Feststellung der Abweichung gegenüber dem Kompaßkurs. Mit Hilfe des Abstrichmessers ist es leicht möglich, den Kompaßkurs zu korrigieren. Der Abstrichmesser kann aber auch gleichzeitig als Peilgerät benutzt werden, zu welchem Zweck Röhre und Korn daran angebracht sind. Das Luftlog, das noch nicht allgemein Verwendung findet, gibt den vom Flugzeug in der Luft zurückgelegten Weg in Kilometern an. Mit Hilfe des Sextanten ist es bei Fern- und Nachtsicht leicht möglich, durch Feststellung der Gestirnshöhe genaue Standortmessungen vorzunehmen.

Häufig finden wir in einem modernen Flugzeug auch noch weitere Instrumente, die aber in der Daulauf eine Entlastung des Piloten bedeuten und nicht unbedingt notwendig sind.

Wann kippt der Kran?

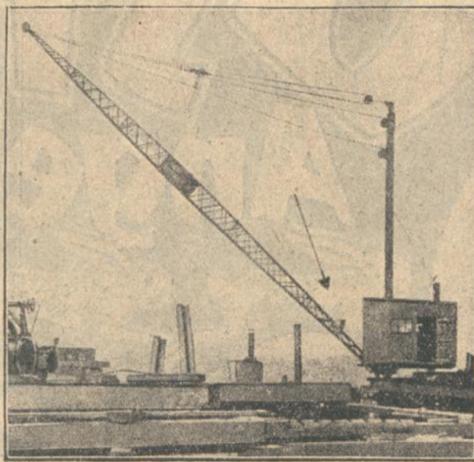
Nach den Aufzeichnungen des Reichsversicherungsamtes sind im letzten Jahre fast 10000 Kranunfälle registriert. Die meisten davon sind



Skizze der Sicherheitseinrichtung für Ausleger-Krane

auf Überlastung von Stützstrahlen zurückzuführen. Die Größe der an einem Kranausleger hängenden Last bedingt zusammen mit der Neigung des Auslegers gegen die Senkrechte die Standfestigkeit des Krans. Obwohl die Kranführer ein gutes Gefühl für diese Zusammenhänge haben, kommt es doch immer wieder vor, daß Krane infolge zu schnäher Ausladung oder zu großer Belastung umkippen. Man hat sich daher um die Schaffung eines selbsttätigen Wehrgärtes bemüht, daß jederzeit eine Ablesung der Kranbelastung u. den Grad der Standfestigkeit erkennen

läßt. Ein englischer Kapitän Frazer Nash hat vor einiger Zeit eine derartige Kontrollvorrichtung geschaffen, die jetzt auch in Deutschland mit Erfolg erprobt worden ist. Sie besteht aus einem Exzenter, der in die Rollen eingebaut wird und mit einer Skala, die vom Führerhaus aus überwaht werden kann, in Verbindung steht. Der Zug der Last und die Neigung des Auslegers wirken auf eine Feder, die einen Zeiger über die Skala bewegt. Man kann auf ihr ablesen, ob die Standfestigkeit des Krans gefährdet oder nicht. Nicht die absolute Last, sondern die relative Beanspruchung ist somit festgelegt. Dieses Gerät hat in England bereits in den Unfallverhütungsvorschriften Berücksichtigung gefunden, auch hat man die Anzeigevorrichtung mit akustischen oder optischen Signalen in Verbindung gebracht, so daß bei der Näherung an die Gefahrenzone eine Hupe ertönt oder in dem Führerhaus eine rote Lampe aufleuchtet. Man hofft, mit Hilfe dieser Meßvorrichtung die Zahl der Kranunfälle um ein beträchtliches Maß verringern zu können.

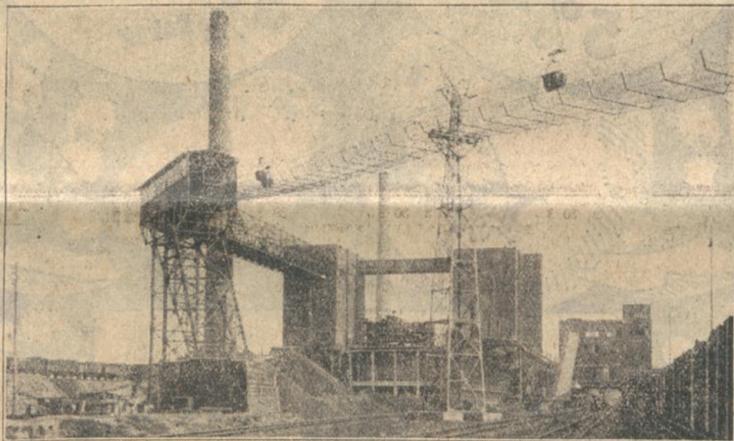


Kran mit Sicherheitsvorrichtung (am Ausleger links neben dem Führerhaus ist die Skala sichtbar)

Eine Drahtseilbahn mit Zwischenstation.

Das wirtschaftlichste Fördermittel für Massengüter in dicht besiedelten Gebieten stellt heute die Drahtseilbahn dar. Darum treffen wir sie auch besonders häufig in den Industriegebieten an, wo sie zum Transport von Erzen, Kohlen und Bunkstoffen dient. Eine neuartige Anlage ist als Verbindungsbahn zwischen den Zechen

Seil an und ab. Es war demzufolge möglich, den zweiten Teil der Bahn doppelt so stark zu beladen wie den ersten. Der Antrieb dieser Bahn erfolgt von der Mittelstation Westhausen aus. Die von Hansemann kommende Strecke kann in einer Stunde etwa 70 Tonnen Kienholz bei einem Wagenabstand von 140 Meter



Einfahrt der Drahtseilbahn von den Zechen Hansemann und Westhausen in der Zentralkokerei Hansa

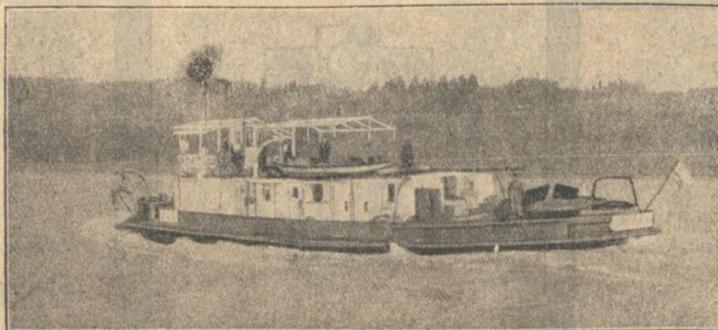
Hansemann und Westhausen (Rheinisch-westfälisches Industriegebiet) in Betrieb genommen worden. Von beiden hintereinander gelegenen Zechen bringt die Bahn die Kohlen zur Zentralkokerei Hansa, die in der Verlängerung der Bahnliniten liegt. Es handelt sich hier also um eine Bahn mit doppelter Vadeille, denn beide Zechen sind durch ein Stahltransportband an die Drahtseilbahn angeschlossen und beliefern die Seilbahn. Die für die Zwischenstation bestimmten Wagen kuppeln sich selbsttätig an das

und einer Fahrgeschwindigkeit von 2,75 Meter pro Sekunde transportieren. Hieran liefert die Mittelstation noch 85 Tonnen pro Stunde, so daß die zur Kokerei führende Strecke bei einem Wagenabstand von knapp 70 Meter stündlich 155 Tonnen Kohlen befördert. Um die Entleerung der ankommenden Wagen zu erleichtern, geht die Seilbahn an der Kokerei in eine Schienenhängebahn über, von der aus bei verlangsamter Fahrt die Entleerung automatisch erfolgt.

Geschobene Schiffe auf der Donau.

Zum Transport von mehreren Lastfahnen wird auf den breiten amerikanischen Seen und Flüssen seit Jahren schon das „Schubschiff“ angewendet; ein motorisch angetriebenes Schiff,

sogen, sondern auch vom Schubschiff geschoben werden. Es wird hierdurch nicht nur eine Ersparnis von Personal erzielt, sondern auch eine sichere Führung der Rähne ermöglicht, da die



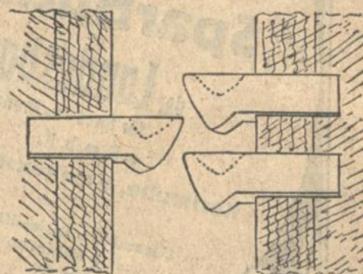
Das neue Schubschiff „Uhu“ auf der Donau.

das vorne, hinten und seitlich von ihm befindliche Lastfahne wie eine Herde befördert. Vor kurzem ist auch auf der Donau ein derartiges Schubschiff „Uhu“ für den Bayerischen Lloyd in Dienst gestellt worden. Schon der Name Schubschiff bezeugt, daß im Gegensatz zum Gewohnten die Rähne nicht nur hinter dem Schlepper ge-

geschobenen Fahrzeuge vom Schubschiff aus gesteuert werden, weil sie mit dem Schubschiff ein einheitliches Aggregat bilden. Entsprechend seinem besonderen Verwendungszweck ist das Schiff „Uhu“ kurz und breit gebaut. (Länge 25 Meter, Breite 9 Meter, Tiefgang 1,3 Meter.) Das Schiff wird fortbewegt durch einen 700-PS-

Wie funktioniert der Reißverschluss?

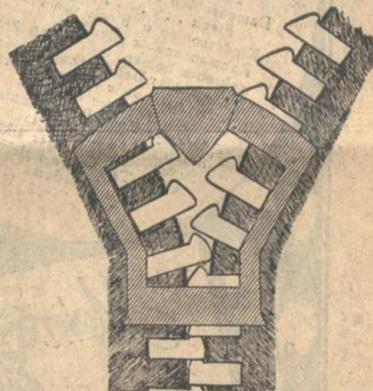
Als vor wenigen Jahren der Reißverschluss erfunden wurde und durch seine vielseitige Verwendbarkeit Eingang in allen Weltteilen fand, zerbrachen sich viele Menschen den Kopf über das rätselhaft scheinende Funktionieren des Verschlusses, der durch einfaches Hin- und Herschieben des kleinen Schiebers mühelos geöffnet



Die Zähne des Reißverschlusses in starker Vergrößerung dargestellt.

und geschlossen werden konnte, während bei stehendem Schieber der Verschluss weder gewaltsam geöffnet noch geschlossen werden konnte. Des Rätsels Lösung ist verblüffend einfach.

Nimmt man eine Lupe zur Hand und betrachtet einen einzelnen Zahn des Verschlusses genauer, so bemerkt man auf der Oberseite des Zahnes eine kleine pyramidenförmige Erhebung, während auf der Unterseite analog eine kleine Vertiefung sich befindet. Fast im Stoff oder Leder verankert, ragen die Zähne etwa 1,5 mm über die Stoffkante heraus und weisen genau auf die Zwischenräume der gegenüberliegenden Zahnreihe. Versucht man nun, die beiden Zahnreihen mit der Hand ineinanderzufügen, macht man die Feststellung, daß die Zwischenräume zu klein dafür sind, so daß auf diese



So trennt oder vereinigt der Schieber die Zähne des Reißverschlusses.

Weise der Verschluss nicht bewirkt werden kann. Dieses Aneinanderfügen bzw. Auseinanderlösen wird aber mühelos von dem kleinen, bergförmigen Schieber bewirkt.

Beim Passieren des Schiebers werden die einzelnen Zähne in ihrer Stellung zueinander so verändert, daß sich die Zwischenräume an den Spitzen der Zähne vergrößern. Dadurch schieben sich die Zähne der beiden Zahnreihen leicht ineinander, um dann nach dem Verlassen des Schiebers fest ineinanderzufügen zu sein. Derselbe Vorgang wiederholt sich beim Öffnen des Verschlusses, nur in umgekehrter Reihenfolge. Unsere beigefügten Skizzen erläutern besser als Worte diesen rätselhaft scheinenden, jedoch verblüffend einfachen Vorgang.

Dieselmotor, der zwei Voith-Schneider-Propeller treibt. Die neuartigen Propeller sind mit vertikaler Achse angeordnet, ihre Vortriebskraft kann nach jeder Richtung und Größe eingestellt werden. Die Propeller übernehmen daher gleichzeitig die Wirkung des Vortriebs und der Steuerung, so daß die Ruderaulaue fortfällt. Da alle Manöver (auch das Rückwärtsfahren) bei gleicher Propeller-Drehrichtung ausgeführt werden, ist es nicht notwendig, einen unsteuerbaren Motor zu verwenden, was eine weitere Vereinfachung des Betriebes bedeutet. Die außerordentliche Manövrierfähigkeit, welche dem Voith-Schneider-Propeller eigen ist, kommt dem neuen Schiffsantriebsprinzip besonders zu gute. Am Steuerstand bedient der Schiffsführer einen Hebel und ein Ruderrad in der Größe eines Autolenkrades, und führt mit diesen beiden ohne Kraftanstrengung zu bedienenden Organen alle Manöver aus. Das Auffälligste der vielen mit dem neuen Antrieb ermöglichten Manöver ist das Wenden, wobei die aus Schubschiff und Rähnen bestehende 90 Meter lange Einheit sich in etwa ein bis zwei Minuten auf dem Strom um ihren Mittelpunkt auf der Stelle dreht. Sowohl das Schubverfahren, als auch der neuartige Antrieb wurde mit diesem Schiff das erste Mal auf der Donau eingeführt. Die bisher angeführten Versuche haben die Erwartungen, die an die neue Anordnung und Maschinenanlage geknüpft wurden, voll erfüllt. Der „Uhu“ ist für die Beförderung räumlicher Lastschiffe bestimmt.

Oster- Angebote

Schenke zu
OSTERN
ein
Sparbuch
der **Landesbank**
für Haus- u. Grundbesitz
e. G. m. b. H.
Karlsruhe, Amalienstr. 91
Gesamt-Garantiemittel
über 3 Millionen
Goldmark

Ein
**Klein-
Heißwasser-
bereiter**
das praktische
Oster-Geschenk
für die Hausfrau!
Rat und Auskunft sowie Vorführung der
Apparate beim **Städt. Gas- Wasser-
und Elektrizitätsamt** (Gas-
Verarbeitung), Amalienstr. 81,
2. Stock. Fernruf 5350 58

An den
Feiertagen
schmecken
Kuchen, Torten u. Gebäck
doppelt gut mit
**Wolfsbutter-
Stoffen**

In unseren
Fronfilzen
Spezial-Abbildungen
am Marktplatz
am Hauptbahnhof
am Mühlburger Tor
Kaiserallee Ecke Yorkstr.
Karlsru. Ecke Akademiestr.
finden Sie
eine Fülle hübscher Geschenke
für den einfachsten wie für den
verwöhntesten Geschmack
Pfannkuch
5% Rabatt

Der Osterwunsch
der Hausfrauen:
Nur ein neuer
Senking-Gasherd
mit seinen unübertrefflichen
konkurrenzlosen Vorzügen
und zu so billigen Preise!
Alleinverkauf:
Bender & Co. GmbH
Amalienstraße 25, Ecke Waldstr.
Fernsprecher 244 und 244

RIMA
Schuhstandsetzungsfabrik
Karlsruhe 15, neben Moninger
Telefon 420
Filialen: Kronenstraße 25 und
Karl-Wilhelmstraße 28
Sämtliche Schuhreparaturen mit
la Kernleder
Herrensohlen Mk. 3.20
Fleck von Mk. 1.00 an
Damensohlen von Mk. 2.20
Fleck von Mk. 0.80 an
Kindersohlen u. Fleck von Mk. 1.80 an
Rahmensohle oder Ago 30 Pfg. mehr
geklebte Sohlen
Spezialität: **Uberschuh-Reparaturen**
jeder Art, sowie Reparatur **orthopä-
discher Schuhe.**
„Erhalten Sie Ihre Gesundheit“
durch die saubere, fachgemäße
Schuh-Reparatur der **RIMA.** —
Viele Tausende zufriedene
Kunden

Die kluge Hausfrau weiß daß erst
ein Täschchen Meßner Kaffee ihre
Backkunst ins rechte Licht setzt
Pfannkuch
5% Rabatt
u. Prämien-
Gutschein

Mein Stolz!



Der VAMPYR
PREIS RM. 130.- IN TEILZAHLUNGEN RM. 140.-
AEG FABRIKAT

Das Ostergehenk für Ihre Familie:
RADIO
Ein guter Rundfunk-Empfänger
von **RADIO-DIEMER**
dem Fachgeschäft ohne Ladenspesen
Lenzstr. 5 bei der Hirschbrücke Tel. 7831
Ratenabkommen Bad. Beamtenbank.

**ELEKTRO-
LUX**
Staubsauger
Bohner und
Waschmaschinen
haben Weltruf!
Verlangen Sie unverbindl. Vertreterbesuch.
Elektrolux G.m.b.H.
Karlsruhe, Kaiserstraße 205

Schenken Sie
ein
Staatslos
von der
Staatl. Lotterie - Einnahme
SONNER Kaiser-Allee 5
Telefon 4965
Ziehung der I. Klasse am 20./21. April

„Alles trinkt“
**Riegeler
Bier**
BRAUEREI-
GESELLSCHAFT
MEYER &
SOHNE
KARLSRUHE

Ein nützliches **Oster-Geschenk**
ist ein **Sparbuch**
bei einer öffentlichen Sparkasse.
Es bereitet Freude und erzieht zur Sparsamkeit.
Bezirks-Sparkasse Durlach
Kassenstunden: Samstags 8-1 Uhr
Werktags 8-12½ und 14½-17½.

NOVISSIMA BERLIN S.W. 61

Der Sündenfall.

Humoreske von Kurt Mathias Ekstein.

Der Mann aus dem Westen legte den Kopf auf den Tisch und sah sich den „Sündenfall“ an. Seine Unterlippe hing ein wenig nach unten, er sah sehr komisch aus, und Herr Prof hatte Mühe, ein Sechsen zu verzeichnen.

„Schön ist es nicht“, sagte der Mann aus dem Westen, „aber ich brauche etwas für meine Bibliothek. Was soll es denn kosten?“

„Dreihundert Mark“, sagte Prof.

Die Unterlippe des Mannes senkte sich noch weiter nach unten, seine Augen drohten herauszuspringen. Er schrie: „Dreihundert Mark? Das ist ja ein Kleinod!“

„Für einen echten von Eud ist das nicht viel“, sagte Prof.

„Ich so, es ist ein echter von Eud. Von Eud. Von Eud. Von Eud. Von Eud.“

„Das ist ein echtes Kleinod“, sagte Prof. „Und siehe da, der Kunde hat aus seiner Manteltasche ein Buch. Prof erkannte gleich, daß es das gelbe Handbuch des Kunsthandels war. Der Mann aus dem Westen blätterte darin herum, dann hatte er gefunden, was er suchte, und sein Gesicht begann zu strahlen. „Der Herr ist alles über von Eud. Und hier steht auch, daß Professor Jan von Eud, ein Kunsthandwerker, der bedeutendste Sachverständige für diesen Mater ist. Nun passen Sie mal genau auf, Herr Prof. Ich kenne das Bild.“

„Nun!“ machte Prof fröhlich.

„Sagte, lachte. Ich kenne das Bild unter der Bedingung, daß mir eine Echtheitsbescheinigung von Professor Jan von Eud vorgelegt wird.“

„Herr Prof, ich bin länger, immer länger. Er kam heute etwas, aber der Mann aus dem Westen hatte kein gelbes Buch ein, ergriff seinen dicken Spazierstock und ging mit einem trüben Blick vor dem Mann.

„Kann man er brauchen, tief Prof seinen Protraktanten und erklärte ihm das Ergebnis der Unterredung. „Dieser Blatte! Die- ser vollkommene Sündenfall! Dieser Sündenfall! Wie er nur auf die anscheinende Idee gekommen ist! Na, wird wohl nichts als Dauerhaftigkeit sein. Aber Julius, was machen wir nun?“

Julius machte die Augen auf. „Das Beste ist: Wir lassen Professor von Eud kommen, besprechen ihm das Gutachten, und die Sache ist erledigt.“

„So. Und wenn nun Eud behauptet, das Bild sei nicht echt?“

„Das wird er kaum tun. Das Bild ist überzeugender als von Eud, da weiß die Welt seinen Faden ab, und auch von Eud ist nicht zu trennen.“

„Der Herr Prof hat bereits das Bild von Eud vor dem „Sündenfall“ und betrachtete ihn andächtig mit einer Lupe. Dann ließ er das Bild rübergehen. Darauf nahm er aus einer Ecke eine atomgroße Farboxe und ließ sie chemisch untersuchen. Schließlich wusch er die Farboxe mit Photographen von Bildern aus der Zeit von Eud, nach genau den Druckaufsätzen Adams und die Toilette Euds. Und erklärte nach einwärtiger Arbeit Herrn Prof: „Ich kann Ihnen selber nicht bestätigen, daß dieses Bild ein von Eud ist.“

„Prof hat einen Verzweiflungsdurchbruch.“

„Nun rühmte, aber ich kann Ihnen bestätigen, daß es mit neunundneunzigprozentiger Wahrscheinlichkeit ein von Eud ist oder annimmt aus seiner Werkstatt kommt und Spuren seiner Hand aufweist. Ich werde Ihnen das Gutachten gleich schriftlich geben.“

„Und Professor von Eud setzte sich hin und schrieb zwei starke Bogen voll. Und dann noch einen kleinen Bogen, der eine Erklärung über die betreffende Mater für eben dieses Gutachten darstellte.“

„Prof bestätigte strahlend die dreitausend Mark, und Professor von Eud verabschiedete sich.“

„Kann man er brauchen, tief Prof seinem Protraktanten um den Hals. „Gutungen!“ tief er. „Und jetzt müssen wir sofort ausrücken.“

„Bei dem Mann aus dem Westen nicht, nicht, nicht.“

„Am Himmel wollen nicht! Nein, bei Eud.“

„Was soll denn Eud jetzt noch?“

„Wird du schon sehen. Also los, er soll sofort kommen.“

„Eine Viertelstunde danach war Eud da.“

„Herr Eud“, sagte Prof. „Ich habe Ihnen eine erhellende Mitteilung zu machen. Der „Sündenfall“ ist verkauft. Die Falschung ist wirklich hervorragend gelungen. Professor von Eud hat mit mir eben verhandelt, daß es mit 99 Prozent Wahrscheinlichkeit ein von Eud ist. Das haben Sie scharfartig gemacht. Ihr Honorar in Höhe von tausend Mark können Sie nachher gleich mitnehmen. Unter einer Bedingung.“

„Unter jeder Bedingung“, sagte Eud. „Sagte Eud strahlend vor Freude.“

„Sie müssen den Apfel überreichen.“

„Warum denn? Den habe ich doch nach der Natur gemacht.“

Karlstrüher Sagblatt

Unterhaltungsblatt

Dienstag, den 31. März 1931

Im Zirkus durch die Siebe

Roman von Fedor von Zobeltitz

(Copyright bei M. Eckel, Berlin.)

Der Herr schaute erst nach rechts, neigte den Kopf nach dieser Seite hin, überprüfte sodann gemächlich die Gesellschaft, wie bei er auch nach dem äußersten linken Fenster blickte, machte ein wenig reckend und wendete Julia zurück zu.

„Düffel“, sagte sie. „Ist der noch immer im Lande?“

„Nette“, sagte er. „Ich bin nicht im Lande.“

„Was ist allerdings für dich? Er wagt in nur Kampfen und Nerven und derlei Gefühle. Julia, du schickst deinem Ruf.“

„Düffel“, sagte sie. „Was ist das?“

„Was ist das? Ich bin nicht im Lande.“

Das Urteil im Fall Edert.

Die Entscheidungsgründe des Kirchlichen Verwaltungsgerichts

Das Urteil des Kirchlichen Verwaltungsgerichts in der Klage des Pfarrers Edert gegen den Evang. Oberkirchenrat ist den Parteien zugestellt worden. Pfarrer Edert hatte durch Klage bei dem kirchl. Verwaltungsgericht beantragt, drei Verfügungen des Oberkirchenrats als gegen die Bestimmungen der Artikel 118, 136 der Reichsverfassung, des § 17 Absatz 1, 2, 3 der Bad. Verfassung, des § 50 der Kirchenverfassung, sowie der §§ 1 und 7 ff. und 23 des Dienstgesetzes verstoßend, aufzuheben. Es handelt sich um:

1. das vom Oberkirchenrat am 28. Januar 1931 an Pfarrer Edert gerichtete Gebot, eine Bitte der von ihm beabsichtigten politischen Versammlungen vorzulegen;

2. das nach Ablehnung dieser Forderung durch Pfarrer Edert an ihn am 30. Januar 1931 gerichtete Verbot, in politischen Versammlungen irgendwelcher Art bis auf weiteres öffentlich aufzutreten;

3. die mit Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. Februar 1931 gegen ihn ausgesprochene vorläufige Amtsenthebung.

Die Klage zu Ziffer 1 und 2 wurde als unbegründet und die Klage zu Ziffer 3 als unzulässig abgewiesen.

Aus den eingehenden Entscheidungsgründen ist folgendes hervorzuheben:

1. Alleinige Grundlage für die Tätigkeit des Gerichts ist das Gesetz über die Errichtung des kirchl. Verwaltungsgerichts vom 25. Mai 1928, durch welches in die Kirchenverfassung ein neuer § 137a eingefügt wurde, dessen Absätze 1 und 2 lauten:

„Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden und alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl zur Landessynode können von den Beteiligten und dem Oberkirchenrat durch Klage vor dem kirchl. Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verlegung einer Rechtsvorschrift oder darauf gerichtet wird, daß die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse die Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.“

Soweit die staatlichen ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte angerufen werden können, ist das kirchl. Verwaltungsgericht nicht zuständig.“

Die Zuständigkeit des kirchl. Verwaltungsgerichts ist also zunächst in den Fällen ausgeschlossen, in denen die staatlichen ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte angerufen werden können; sie ist aber auch dann ausgeschlossen, wenn sich aus der Auslegung eines

Gesetzes ergibt, daß eine Entscheidung der Nachprüfung durch das kirchl. Verwaltungsgericht entzogen sein soll. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Abgrenzung der Zuständigkeit des kirchl. Verwaltungsgerichts gegenüber dem kirchlichen Dienstgericht. Nicht die Zugehörigkeit einer Entscheidung zu einem dienstgerichtlichen Verfahren an und für sich ist geeignet, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auszuschließen. Es ist vielmehr möglich, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, rechtliche Vorfragen einer dienstgerichtlichen Entscheidung im Wege der Klage zur Entscheidung des kirchl. Verwaltungsgerichts zu bringen. Alle drei Verfügungen des Oberkirchenrats, die durch Klage angefochten wurden, stehen nun im Zusammenhang mit dem gegen Pfarrer Edert durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. Februar 1931 eingeleiteten dienstgerichtlichen Verfahren, insofern jenes Verfahren sich gerade auf den Angehörigen des Pfarrers Edert gegenüber den Verfügungen vom 28. u. 30. Januar 1931 stützt, und insofern die Verfügung vom 6. Februar 1931 innerhalb des Dienstverfahrens die vorläufige Amtsenthebung auspricht. Bezüglich der beiden erwähnten Verfügungen ist aber kein Anlaß ersichtlich, der die Verbeistehung einer für das Dienstgericht präjudizialen Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausschließt. In dieser Hinsicht behält daher das kirchl. Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit.

Nicht dagegen zuständig erklärt es sich für die Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Amtsenthebung. Diese Verfügung stellt eine zum Dienstverfahren gehörige vorläufige Verwaltungsanordnung dar, deren Geltung mit dem Spruch des Dienstgerichts ihr natürliches Ende findet. Diese Verfügung will und darf keinerlei Präjudiz für den Spruch des Dienstgerichts darstellen. Das würde sie aber, wenn sie durch ein Urteil des kirchl. Verwaltungsgerichts bestätigt oder aufgehoben würde, da nach Art. 2 § 14 des Gesetzes über die Errichtung des kirchl. Verwaltungsgerichts das Urteil des Verwaltungsgerichts unanfechtbar ist und für den Tatbestand, für den sie erlassen ist, allen kirchlichen Behörden gegenüber Rechtskraft besitzt. Weiterhin ist zu erwägen, daß nach Art. 2 § 2 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes durch die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht die Durchführung der angefochtenen Entscheidung bis zum Erlaß des Urteils gehemmt ist. Würde also die Klage gegen die vorläufige Amtsenthebung zugelassen, so hätte es jeder nach § 23 des Dienstgesetzes vom Amte vorläufig entlassene Geistliche in der

Hand, diese Verfügung willkürlich außer Kraft zu setzen. Damit wäre aber die Bestimmung des § 23 des Dienstgesetzes überhaupt illusorisch geworden. Das konnte unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

2. Die Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Januar 1931 enthält in ihrem ersten Teil eine an den Kläger gerichtete, eindringliche, ermahnende Bitte, bis auf weiteres das Auftreten in öffentlichen politischen Versammlungen zu unterlassen, damit die in weiten Kreisen des kirchenvolles bestehende Beunruhigung über die Gefahr der Vertiefung eines in die Landeskirche hineingetragenen Gegenstandes, der sich ausschließlich auf äußerliche, weltlich-politische Gründe stütze, sich wieder legen könne. Daß durch diesen Teil der Verfügung der Kläger in seinen durch die Verfassung verbrieften Rechten beeinträchtigt worden wäre, ist nicht ersichtlich. Im zweiten Teil dieser Verfügung wird für den Fall, daß der Kläger dieser ermahnenden Bitte nicht nachkomme, ihm die dienstliche Befehlsung gegeben, ein Verzeichnis der von ihm für die nächste Zeit geplanten politischen Versammlungen vorzulegen, und außerdem von Fall zu Fall vor Abhaltung jeder Versammlung rechtzeitig mitzuteilen, ob sie auch tatsächlich stattfinden. Diese dienstliche Befehlsung wurde vom Oberkirchenrat dem Kläger gegenüber damit begründet, daß der Kirchenpräsident der ihm obliegenden Pflicht, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen zu beaufsichtigen, nur genügen könne, wenn er in der Lage sei, sich die ihm zur Beurteilung des Aufstretens des Klägers erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Dem Gericht gegenüber nannte der Oberkirchenrat als weitere Gründe noch, daß diese Verfügung den Zweck verfolge, dem Oberkirchenrat ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob ein zu häufiges Ausbleiben des Klägers vom Amte nicht der Amtsführung nachteilig wäre, und daß die Behörde angenommen habe, Pfarrer Edert werde, wenn er wisse, daß eine verstärkte Aufsicht über ihn ausgesüßt werde, im politischen Kampf eine maßvollere Haltung einnehmen, die sein Weiterwirken als Geistlicher der Evang.-prot. Landeskirche ermögliche.

Das Gericht konnte nicht erkennen, inwiefern durch diese Verfügung Art. 136 der Reichsverfassung verletzt sein sollte. Auch bei eingehender Prüfung der Frage, ob nicht Art. 118 Abs. 1 der Reichsverfassung oder der inhaltlich gleichlautende § 17 Abs. 1 der Bad. Verfassung der angefochtenen Verfügung entgegenstehe, konnte das Gericht die Klage nicht für begründet erklären.

Die Kirchenverfassung aber und das kirchliche Dienstgesetz sind nicht nur nicht verletzt, sie bilden vielmehr eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die angefochtene Verfügung.

3. Die Verfügung vom 30. Januar 1931, durch die dem Pfarrer Edert mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres jedes Auftreten als Redner in politischen Versammlungen unterjagt wird, ist

damit begründet, daß Edert durch die Weigerung, ein Verzeichnis der von ihm geplanten Versammlungen vorzulegen, den Oberkirchenrat außerstande gesetzt habe, die unter den obwaltenden Umständen notwendige Aufsicht über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten in genügender Weise durchzuführen.

Bei der Prüfung, ob nicht diese Verfügung gegen Art. 118 und 136 der Reichsverfassung, 17 Abs. 1 der Badischen Verfassung und 50 ff. der Kirchenverfassung sowie des § 1 des kirchlichen Dienstgesetzes verstoße, ist außer dem bereits über die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmungen Gesagten noch folgendes anzuführen:

Art. 118, Abs. 3, gibt das Recht der freien Meinungsäußerung nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze. Es ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum unbestritten, daß als solche, „allgemeine Gesetze“, die zur Regelung der besonderen Unterwerfungsverhältnisse gewisser Personenteile erlassenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch die Disziplinalgesetze und -verordnungen für die Beamten gelten. Nach Art. 137 Abs. 3 B.V. ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Jede Religionsgesellschaft darf deshalb auch selbstständig das Unterwerfungsverhältnis ihrer Beamten allgemein regeln, ohne sich dem Wortlaut auszuheben, dadurch gegen den Grundgedanken Art. 118, Abs. 1 der Reichsverfassung zu verstoßen.

Die parteipolitischen Kämpfe der letzten Zeit hatten die Spannung und Erregung in den sich gegenüberstehenden Lagern aufs äußerste gesteigert. Pfarrer Edert hatte sich in der vorerwähnten Anrede des Kampfes für die E.P.D. und gegen die N.S.D.A.P. geäußert. Daß ihm einseitige, leidenschaftliche Vertretung seiner Ansichten unter Ausgerathenheit einer objektiven Würdigung entgegenstehender Ansichten einleitet, ergibt sich aus dem vom Gericht festgestellten und in den im Urteilsbestand eingehend wiedergegebenen Vorwürfen. Eine schwere Explosion war in Reutlingen a. S. im Anschluß an eine Rede Ederts erfolgt.

Die Würde und das Ansehen des durch ihn vertretenen geistlichen Amtes schien, wie aus zahlreichen Presseerwähnungen und Zuschriften sich ergab, infolge dieser Ereignisse und der sonstigen publizistischen Tätigkeit Ederts bereits Schaden gelitten zu haben, und fernerhin durch das von ihm geplante Auftreten als Redner in zahlreichen weiteren Versammlungen schwer gefährdet zu sein. Eine solche Gefährdung war auch dann zu befürchten, wenn es ohne Schuld Ederts aus Anlaß seines Auftretens zu Schlägereien und Tumulten kommen sollte. Das Amt erfährt die gesamte Persönlichkeit des Beamten. Er ist niemals nur Privatmann; in allen seinen Handlungen, auch außerhalb seines Dienstes im engeren Wortsinne, muß er sich dessen bewußt sein und bleiben, daß das Amt ihn bindet.

Die schönsten
**Krawatten
Hemden
Schlafanzüge**
ferner
**Handschuhe, Strümpfe, Socken,
Pullover etc.**
kaufen Sie in unübertroffener Auswahl u. jeder Preis-
lage wirklich billigst
**Herrenmodehaus
Berta Baer**
Kaiserstrasse 126 14907

PERTRIX

Pertrix-Batterien sind von längster Lebensdauer, daher im Gebrauch am billigsten!

Ihre
Festweine
kaufen Sie am besten im
Spezialgeschäft!
Einige Posten aus unserem
reichhaltigen Lager:
1929er Markgräfler 90
1929er Zellinger Riesling . 1.30
1929er Alsterweil, Welterkr.
Gewürztraminer . . 1.30
1929er Oppenheim, Rohrgasse 1.35
1930er Durbacher Clevner . 1.50
1929er Zeller schw. Herrgott 1.60
1930er Füllsteneck, Schloßbg. 1.90
1929er Mottenheimer Eselspfad
Auslese 2.35
Man verlange Preisliste
Steiner-Weinhandlung
G. m. b. H.
Karlsruh. 22 Telef. 1360

Conditorei und Café
Friedr. Nagel
Waldstraße 41—45
empfiehlt seine
aufs Reichhaltigste ausgestattete
Oster-Ausstellung
Telefon 699

**STÄDTISCHE
SPARKASSE
KARLSRUHE**
Am Ostersonntag, den
4 April 1931, sind unsere
Kassen und Kanzleien
wie aljährlich
GESCHLOSSEN
STÄDT. SPARKASSENAMT

Bohnenstücken
Erbsenmehlen, mit
Malt, geröstet, Stan-
gen, Bohnen u. Nieren-
stübe billig zu ver-
kaufen.
Kempermann,
Durlacher Allee 103,
am Bahndamm,
Telefon 5206.

Stellen-Gesuche
Hr. gel. Mt., durch-
aus erfabr. i. Haush.
u. Verwaltungsverf.
Stimme evtl. Mängel i.
2. Zimm. mitbringen.
Angeb. unt. Nr. 5017
ins Tagblattbüro erb.

Müllabfuhr.
Am Karfreitag und
Ostersonntag wird kein
Müll abgeholt. Die
betreffenden Bezirke
werden jeweils am
darauffolgenden Tag
bedient.
Karlsruhe, den
31. März 1931.
Städt. Tiefbauamt.


**Ein Gruss
des Frühlings.**
Gerade im Frühling empfindet wohl jeder die
anregende Stärke der gehaltvollen "4711" als unschät-
zbare Wohltat. Schon ihr würzig-frischer Duft ist wie
ein Hauch des Frühlings - erquickend, klar und rein.
Die gleiche anregende Kraft besitzen die erlesenen
"4711" Kölnisch Wasser-Erzeugnisse, die - wie
alle Schöpfungen des Welthauses "4711" - das
Zeichen "4711" als Merkmal der Echtheit und
hervorragenden Güte tragen.
Geschenk-Packungen: RM 1.75 bis 4.20 • Original-
Kistchen: RM 7.50 bis 15.60 • Original-
Flaschen: RM 1.55, 2.60, 3.90 • Flach-
Format: RM 1.30, 2.20, 3.30 •
Flasche in Eis-Form:
RM 3.10.
Echt-Kölnisch Wasser
Edel-Qualität
Blau-Gold-Etikette

